

Orientierungssätze:

1. Die Bildung von Anteilquoten (§ 49 HZV) setzt nicht voraus, dass für alle der Lehreinheit zugeordneten Studiengänge Zulassungszahlen festgesetzt werden.
2. Unbeschadet von Vorgaben zur Festsetzung der einzelnen Anteilquoten durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (§ 49 Abs. 2 HZV) lassen sich weder aus § 49 Abs. 1 HZV noch aus dem grundrechtlichen Kapazitätserschöpfungsgebot materielle Kriterien für die Verteilung der Gesamtaufnahmekapazität auf die der Lehreinheit zugeordneten Studiengänge ableiten.
3. Die Hochschule hat zur Bildung von Anteilquoten aufgrund sachlicher Kriterien einen gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum, der dann überschritten wird, wenn Anteilquoten willkürlich oder gezielt kapazitätsvernichtend festgesetzt werden.
4. Es besteht keine Verpflichtung, durch die Festlegung der Anteilquoten die Gesamtzulassungszahl zu steigern.

Hinweis:

Die Entscheidungsgründe enthalten unter Anknüpfung an die Rechtsprechung des Senats zum vormaligen § 12 KapV (Beschluss vom 11. März 2007, Az. 7 CE 07.10003) grundsätzliche Ausführungen zu den rechtlichen Maßstäben für die Bildung von Anteilquoten. Im vorliegenden Fall geht es um die Bildung von Anteilquoten für einen zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang Psychologie und den dazu entwickelten nicht zulassungsbeschränkten konsekutiven Masterstudiengang.

=====

7 CE 13.10001
B 3 E 12.10006

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

**** * * * * *

***** ** ** * * * * *

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte * * * * *

***** ** * * * * *

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesrechtsanwaltschaft Bayern,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Antragsgegner -

wegen

Zulassung zum Studium der Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
für das Wintersemester 2012/2013

(Antrag nach § 123 VwGO);

hier: Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 5. Dezember 2012,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 7. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Häring,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Borgmann,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Schmeichel

ohne mündliche Verhandlung am **17. Juni 2013**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,-- Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Die Antragstellerin begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die vorläufige Zulassung zum Studium der Psychologie (Bachelor) im ersten Fachsemester an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2012/2013. Das Verwaltungsgericht Bayreuth hat den Antrag mit Beschluss vom 5. Dezember 2012 abgelehnt.
- 2 Mit der Beschwerde verfolgt die Antragstellerin ihr Rechtsschutzziel weiter. Sie macht im Wesentlichen geltend, die Otto-Friedrich-Universität habe ihre Ausbildungskapazität im Studiengang Psychologie (Bachelor) nicht ausgeschöpft, denn sie habe eine zu geringe Anteilquote für den Bachelorstudiengang Psychologie und eine zu hohe für den Masterstudiengang Psychologie innerhalb der Lehreinheit Psychologie festgesetzt. Für den Masterstudiengang sei in der Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen im Studienjahr 2012/2013 an der Otto-Friedrich-Universität keine Aufnahmekapazität festgesetzt worden. Dies sei jedoch logische Voraussetzung der Ermittlung einer korrekten Anteilquote für diesen Studiengang. Die festgesetzte Anteilquote für den Masterstudiengang von 26,47 % sei nicht nachvollziehbar und deshalb fehlerhaft.

- 3 Fehlerhaft sei auch, dass für den Masterstudiengang keine Schwundquote festgesetzt worden sei, obgleich von den 17 Studienanfängern im Wintersemester 2010/2011 im Sommersemester 2011 nur 15 verblieben seien und im Wintersemester 2011/2012 nur noch 16 eingeschrieben gewesen seien. Das entspreche einer Schwundquote von 0,9412, was bedeute, dass zwei Studienplätze zusätzlich vorhanden seien, die den Bewerbern für den Bachelorstudiengang und insbesondere (auch) der Antragstellerin zugute kommen müssten.
- 4 Der Antragsgegner widersetzt sich der Beschwerde.
- 5 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichts- und der beigezogenen Akten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Bezug genommen.

II.

- 6 Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Das Beschwerdevorbringen, auf das sich die Prüfung des Verwaltungsgerichtshofs beschränkt (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), begründet den geltend gemachten Anordnungsanspruch der Antragstellerin nicht.
- 7 Der Beschwerdebegründung lässt sich nicht entnehmen, dass die Anteilquoten des Bachelorstudiengangs Psychologie und des Masterstudiengangs Psychologie innerhalb der Lehreinheit Psychologie fehlerhaft festgesetzt worden seien. Die Festsetzung der Anteilquoten gemäß § 49 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2013 (GVBl S. 238), setzt insbesondere nicht die Festsetzung von Zulassungszahlen für alle der Lehreinheit zugeordneten Studiengänge mit der Berechnung der Aufnahmekapazität gemäß Anlage 5 zu § 43 HZV voraus. Sie ist vielmehr ihrerseits Voraussetzung der Berechnung der Aufnahmekapazität und der Zulassungszahlen in denjenigen Studiengängen, bei denen die Anzahl der Studienbewerber die Aufnahmekapazität überschreitet.
- 8 Vorbehaltlich von Vorgaben zur Festsetzung der einzelnen Anteilquoten durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gemäß § 49 Abs. 2 HZV ergeben sich weder aus § 49 Abs. 1 HZV noch aus dem grundrechtlichen Kapazi-

täterserschöpfungsgebot materielle Kriterien für die Verteilung der Gesamtaufnahmekapazität auf die der Lehreinheit zugeordneten Studiengänge. Die Anteilquoten dürfen nicht willkürlich oder gezielt kapazitätsvernichtend festgesetzt werden, sondern ausschließlich anhand sachlicher Kriterien. In diesem Rahmen hat die Hochschule einen gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum. Zu einer die Gesamtzulassungszahl steigernden Festlegung von Quoten sind die Hochschulen nicht verpflichtet. Der Staat darf angesichts des grundrechtlich garantierten Zugangsanspruchs der Studienbewerber zwar die Kapazitäten nicht unter den Gesichtspunkten der Berufslenkung und Bedürfnisprüfung bemessen, ist allerdings allgemein befugt, die zur Hochschulausbildung eingesetzten Mittel aufgrund bildungsplanerischer Erwägungen bestimmten Studiengängen zu widmen. Dies geschieht insbesondere durch die Bildung der Anteilquoten (BVerwG, U.v. 15.12.1989 – 7 C 67/88 – NVwZ 1990, 349/351; BayVGH, B.v. 11.3.2007 – 7 CE 07.10003 – juris Rn. 11).

- 9 Die Beschwerdebegründung enthält keine substantiierten Darlegungen dahingehend, dass die Anteilquoten gezielt kapazitätsvernichtend oder aufgrund sachfremder Erwägungen festgesetzt worden wären. Solche sind auch nicht ersichtlich. Es ist insbesondere nicht sachfremd, wenn bei einem im Aufbau befindlichen Masterstudiengang, bei dem eine Orientierung an der Nachfrage der Vorjahre nicht möglich ist, eine angestrebte Zielsituation zur Grundlage der Festsetzung der Anteilquote gemacht wird. Dabei ist es durchaus nachvollziehbar, wenn auch die Kapazität für höhere Semester berücksichtigt wird, für die in der Anfangsphase noch keine Bewerber vorhanden sind. Nach dem Vortrag des Antragsgegners, an dem zu zweifeln der Verwaltungsgerichtshof keinen Anlass hat, wurde die Anteilquote für den Masterstudiengang kapazitätsschonend zugunsten des Bachelorstudiengangs nicht – den Zielvorgaben entsprechend – auf 0,46 festgesetzt, sondern auf nur 0,2647. Hinsichtlich der Zielvorgaben selbst kann kein Missverhältnis in Bezug auf die jeweils angestrebten Studierendenzahlen erkannt werden.
- 10 Offen kann bleiben, ob die so umschriebene Widmungsbefugnis des Staates der Ausbildungsressourcen für bestimmte Studiengänge insoweit durchbrochen wird, als dies unerlässlich ist, um ein mit dem Kapazitätserschöpfungsgebot unvereinbares Ergebnis, nämlich das Freibleiben von Studienplätzen, zu vermeiden (BVerwG a.a.O.), weil der behauptete Schwund bei den Masterstudenten nach dem Vortrag der Otto-Friedrich-Universität, an dessen Richtigkeit kein Anlass zu Zweifeln besteht,

nicht stattgefunden hat. Danach sind die im Wintersemester 2010/2011 eingeschriebenen 17 Studierenden im Masterstudiengang auch weiterhin immatrikuliert, 15 davon im zweiten Fachsemester, zwei sind im ersten Semester verblieben. Im Übrigen ist ein weiterer Studierender im dritten Fachsemester hinzugekommen. Die beiden Studierenden, die im ersten Semester verblieben sind, gehen nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (z.B. B.v. 9.7.2012 – 7 CE 12.10048 – juris Rn. 14) nicht in die Schwundberechnung ein, weil sie das Lehrpersonal im Unterschied zu Studienabbrechern nicht dauerhaft entlasten (BayVGH, B.v. 17.4.2005 – 7 CE 11.10766 – juris Rn. 26).

- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Der Verwaltungsgerichtshof schließt sich insoweit Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327) an.
- 12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Häring

Dr. Borgmann

Schmeichel